

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Eisenbütteler Straße 22/23
38122 Braunschweig

Fachbereich Umwelt
Abteilung
Gewässer- und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 0531 470-6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-946323

E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

68.21-5.6-3.2

29. Januar 2021

Renaturierung der Schunter im Bereich Butterberg – Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 15.10.2020 erteile ich Ihnen für die Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg den wasserrechtlichen

Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

Gemarkung Bienrode

Flur 3

Flurstücke 120, 121/1, 121/2, 124/12, 124/15, 124/20, 124/21, 125/18, 125/19, 128/11, 128/12, 128/14, 128/15, 128/16, 128/17, 128/6, 128/7, 128/8, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 130/10, 130/5, 130/6, 130/9, 131/11, 131/13, 131/14, 131/17, 131/18, 135/6, 135/7, 135/9, 139/3, 162/1, 162/10, 162/12, 162/16, 162/17, 162/18, 162/19, 162/20, 162/23, 162/24, 162/25, 162/5, 162/7, 162/9, 178/15

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Flur 4

Flurstücke 190/26, 193/37, 193/38, 193/41, 193/43, 195, 197/23

Gemarkung Hagen

Flur 9

Flurstücke 119/53, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 37/13, 37/7

Flur 10

Flurstücke 87/16, 87/22, 88

Gemarkung Querum

Flur 8

Flurstücke 167/1, 300/11, 371/551, 371/720, 372, 375, 376, 382/502, 382/526

Gemarkung Rühme

Flur 1

Flurstücke 112/11, 176/9, 216/4, 227/2, 228/2, 229/2, 230/2, 250/2, 257/65, 257/66, 259/7, 259/8, 55/5, 55/7, 56/4, 56/6, 57/4, 58/5, 59/5, 59/6

Flur 2

Flurstücke 177, 49/3.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Rahmen der Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen und beinhaltet insbesondere

die nach Naturschutzrecht erforderliche Ausnahmegenehmigung, im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede“, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile entnehmen oder beschädigen zu dürfen,

die nach Naturschutzrecht erforderliche Zustimmung, Bäume im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede“ außerhalb des geschlossenen Waldes fällen zu dürfen,

die Baugenehmigung für die Herstellung der Brücke Im Alten Dorfe und

die für die Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

1. Antrag (1 Seite)
2. Änderungen der Planfeststellungsunterlagen gegenüber den 2019 eingereichten Unterlagen (3 Seiten)
3. Erläuterungsbericht (62 Seiten)
4. Übersichtslageplan M = 1 : 10.000
5. Lageplan Leitungsbestand M = 1 : 5.000
6. Lageplan Bestandsbauwerke M = 1 : 5.000
7. Lageplan Schutzgebiete M = 1 : 5.000
8. Lageplan Flächenverfügbarkeit M = 1 : 5.000
9. Übersichtslageplan Plan-Zustand M = 1 : 4.000
10. Lagepläne (14 Seiten) M = 1 : 1.000
11. Lageplan Zufahrten und Baustelleneinrichtung M = 1 : 5.000
12. Regelprofile (6 Seiten) M = 1 : 100
13. Längsschnitt M = 1 : 100/1 : 2.000
14. Längsschnitt Sohlgleite M = 1 : 100/1 : 2.000
15. HQ₅ Ist- und Plan-Zustand (3 Seiten) M = 1 : 5.000
16. HQ₁₀₀ Ist- und Planzustand (3 Seiten) M = 1 : 5.000
17. Grundstücksverzeichnis (3 Seiten)
18. Flächenbedarfsplan (17 Seiten) M = 1 : 750
19. Planung Brücke Im Alten Dorfe (13 Seiten)
20. Baugrunduntersuchung und Baugrundbeurteilung (59 Seiten)
21. Kartierbericht einschließlich Pläne
22. Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. 7 UVPG
23. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
24. Übersichtstabelle Online-Konsultation (38 Seiten)

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bedingung

Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Nebenbestimmungen]: Herr Stephan, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail wasserbehoerde@braunschweig.de) ist vom Vorhabenträger spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Brücke Im Alten Dorfe eine Ausführungsplanung vorzulegen. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Brücke darf erst nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

2.2 Auflagen

1. Die vollständige Ausführungsplanung einschließlich der Darstellung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Wasserbehörde (UWB) spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausschreibung zur Zustimmung schriftlich vorzulegen. Die Ausführungsplanung wird von der UWB mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei (LAVES) abgestimmt.
2. Für die Errichtung der Brücke Im Alten Dorfe ist zusammen mit der Ausführungsplanung der UWB und der UNB eine Eingriffsbilanzierung nach Bundesnaturschutzgesetz vorzulegen.
3. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist der UWB spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
4. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der UWB im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Im Einvernehmen kann das Intervall verlängert werden. Der UWB ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
5. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Während der gesamten Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der UWB und der UNB (Ansprechpartner: Herr Kirchberger, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6348, E-Mail uwe.kirchberger@braunschweig.de) vorzusehen, um die Einhaltung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Bergung und Umsetzung geschützter Arten.
8. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige für die ökologische Baubegleitung der UWB und der UNB mit Beginn der Einrichtung der Baustelle bzw. des Baufeldes monatlich über die ökologischen Auswirkungen des Projektes berichtet. Fehlanzeige ist erforderlich. In Abstimmung mit der UWB und der UNB kann der Vorlagezeitraum verlängert werden.
9. Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der bestehenden Gewässer, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
10. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die UWB verzichtet werden, wenn der

UWB eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

11. In Abstimmung mit der UWB ist ein 100 m langer Musterabschnitt herzustellen, so dass Vorgaben für den weiteren Bauablauf erfolgen können. Bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen im Gewässerbett sind die Hinweise des „Leitfadens Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 zu beachten.
12. Beim Einbau von Querbauwerken und anderer Maßnahmen zum Instream River Training sind natürliche, gebietstypische Materialien zu verwenden und keine Wasserbausteine.
13. Die Aussichtshügel sind nur einseitig, auf der nicht sonnenexponierten Seite, mit Oberboden anzudecken. Um auf der sonnenexponierten Seite eine magere Vegetationsentwicklung zu erreichen, ist lediglich Rohboden für die Andeckung zu verwenden, der mit Regiosaatgut für Sandmagerrasen und ggf. ortstypischen Arten einzusäen ist.
14. Zur Optimierung der neu geplanten Kleinstgewässer als Amphibienlebensraum sind diese mit unterschiedlichen Sohliefen in 10 - 20 cm Schritten anzulegen und so zu gestalten, dass einige von ihnen im Spätsommer trockenfallen. Bei einem möglichen Dauereinstau sollte die Gewässertiefe nicht mehr als 50 cm betragen.
15. Zur Aufwertung der Aue als Amphibienlebensraum ist im Bereich des Bestandsgewässers Nr. 19 C nördlich der geplanten Uferrehne ein Flachgewässer auf mindestens 500 m² anzulegen, um wieder bessere Habitatbedingungen als Laichgewässer für Amphibien zu erreichen.
16. Die Wasserstände am Mühlengebäude sind auf Dauer nach Fertigstellung der Maßnahme vom Vorhabenträger zu dokumentieren. Hierfür ist vom Vorhabenträger auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Eigentümer des Mühlengebäudes eine Pegellatte am Mühlengebäude anzubringen. Die Durchführung der Dokumentation ist im Vorfeld mit der UWB abzustimmen. Der Eigentümer des Mühlengebäudes wird von der UWB informiert.
17. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Friedrich, Telefon 0531 470-2660); zu benachrichtigen.
18. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der UWB innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben der UWB zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
19. Nach Bauabnahme entsprechend Auflage 18 ist ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ durchzuführen. Hinsichtlich des Termins und des Umfangs ist das Benehmen mit dem NLWKN, dem LAVES, der UWB und der UNB herzustellen.
20. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31. Dezember 2026 festgelegt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird mit der UWB und der UNB abgestimmt. Die faktische Unterhaltungsübernahme durch den Vorhabenträger für die Erprobungsphase beginnt am 1. Juli 2021 und endet am 31. Dezember 2026.

Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von dem Vorhabenträger ein gesicherter Bestand an den Unterhaltungsverband Schunter und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu übergeben. Im 1. Quartal 2027 ist von dem Vorhabenträger mit dem Unterhaltungsverband Schunter und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH unter Beteiligung der UWB eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.

2.3 Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

Dies gilt insbesondere für die Bilanzierung des Eingriffs nach Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit der Herstellung der Brücke Im Alten Dorfe.

3. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Schunter entstehen, haftet der Vorhabenträger.
4. Sollte sich durch die im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen errichteten Anlagen am und im Gewässer ein Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von dem Vorhabenträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten; § 75 Absatz 1 NWG¹ ist zu beachten.
5. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
6. Nach der im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Luftbilddatenbank Dr. Carls durchgeführten detaillierten Auswertung von Luftbildern des 2. Weltkrieges liegen für den Renaturierungsbereich kampfmittelrelevante Informationen vor. Es besteht der Verdacht, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Baumaßnahme die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nutzung der baulichen Anlage anschließend gefahrlos möglich ist. Auf die Paragraphen 319 „Baugefährdung“, 308 „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ und 222 „fahrlässige Tötung“ des StGB wird hingewiesen. Zur Aufklärung des Kampfmittelverdachts sollte ein Fachunternehmen mit Zulassung nach § 7 SprengG und entsprechendem Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die Kampfmittelfreiheit herbeiführt bzw. bestätigt, beauftragt werden. Auf freigemessenen Flächen müssen bis zur freigegebenen Tiefe bei künftigen Erdbauarbeiten keine kampfmittelspezifischen Anforderungen beachtet werden.
7. Es wird empfohlen, mit den Eigentümerinnen und Eigentümern eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der in deren Eigentum stehenden Wege und Flächen zu schließen.

8. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege durchzuführen.
9. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass weder der Boden noch das Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden dürfen. Ebenso sollten Trübungen vermieden werden.
11. Bis zum 31.12.2026 lädt die UWB jährlich zu einer Gewässerschau ein. Im Rahmen dieser Gewässerschauen können, soweit erforderlich, einvernehmlich Nachsteuerungen vereinbart werden, um die angegebenen Entwicklungsziele der Renaturierung zu erreichen. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die UWB das weitere Verfahren mit den Unterhaltungspflichtigen ab.
12. Damit die eingebrachten Kiesflächen ihre Funktion voll erfüllen können, sollten am Anfang der Kiesbereiche im Oberwasser Grundsohlgleiten in W-Form über der gesamten Sohlbreite aufgebaut werden. Die Grundsohlgleiten sollten zwischen Niedrig- und Mittelwasserabfluss aufgebaut werden.
13. Auf das Baumaterial „Wasserbausteine“ sollte verzichtet werden, wenn dies aus technischer Sicht möglich ist.
14. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
15. Bei allen Einbauten im Gewässerbett sollte die Möglichkeit der Bootspassierbarkeit erhalten bleiben.
16. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der UWB zu stellen.

5. Begründung

Der Wasserverband Mittlere Oker (WVMO) hat für die Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg mit Antrag vom 15. Oktober 2020 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Dieser Antrag ist die Fortschreibung des Antrags des WVMO vom 15. November 2019.

Der ursprüngliche Antrag wurde in der Zeit vom 27. November 2019 bis 10. Januar 2020 öffentlich ausgelegt und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens insbesondere von den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen kritisch diskutiert. Im Ergebnis hat der WVMO die Antragsunterlagen aufgrund dieser Stellungnahmen und Äußerungen überarbeitet und erneut bei der UWB als Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG² bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG³.

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 19. Oktober 2020 bis 19. November 2020 bei der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegt und wurden im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurde die Stelle, bei der Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurden, konnte bis zum 4. Dezember 2020 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins wurde eine nicht öffentliche Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 und 4 PlanSiG⁴ vom 16. Dezember 2020 bis 11. Januar 2021 durchgeführt. Die Teilnahme war beschränkt auf den Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen und diejenigen, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert hatten.

Der zu erörternde Sachverhalt wurde in dem o. g. Zeitraum Zugangsgeschützt auf der Internetseite der Stadt Braunschweig unter www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/schunter_butterberg/index für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten bereitgestellt. Das Kennwort für den Zugang zur Online-Konsultation wurde den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt.

Betroffene, die sich bis dahin noch nicht an dem Verfahren beteiligt hatten, hätten das Zugangskennwort schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Stadt Braunschweig anfordern können. Entsprechende Anforderungen sind nicht eingegangen.

Die im Rahmen der Online-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen wurden in eine Übersichtstabelle (siehe Anlage Ziffer 24) eingearbeitet, im Internet mit Kennwortschutz veröffentlicht und den anderen Teilnahmeberechtigten zeitnah digital zur Kenntnis gegeben, so dass auch Rückmeldungen zu den eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen möglich waren. Formal beendet wurde die Konsultation am 14. Januar 2021, so dass auch noch die letzten Dialoge abgeschlossen werden konnten.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wurden von dem Vorhabenträger, der UNB, der UWB und der UBB kommentiert und es wurden Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet. Anschließend erfolgte eine Bewertung durch den Leiter des „Erörterungstermins“.

Die Kommentierungen, die Vorschläge und die Bewertungen aus der Online-Konsultation sind in diesen Planfeststellungsbeschluss eingeflossen und nach entsprechender Abwägung und in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der UWB sowie unter Berücksichtigung allgemeiner Verhältnismäßigkeitserwägungen bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Der WVMO, als aktiver Teilnehmer der Konsultation hatte hinsichtlich der Nebenbestimmungen die Gelegenheit, sich nach § 28 VwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gegen die Nebenbestimmungen hat der WVMO keine Einwendungen erhoben.

Die unter Punkt 2 genannten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Die Bedingung unter 2.1. hinsichtlich der Brücke Im Alten Dorfe ist erforderlich, da für die Brücke noch keine statischen Nachweise vorliegen.

Da auch noch keine Detailunterlagen zur Brücke Im Alten Dorfe insbesondere noch keine Eingriffsbilanzierung vorliegen, war auch der unter Punkt 2.3 genannte Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG notwendig und zulässig. Der Vorbehalt ist auch erforderlich, um bei dem komplexen Wasserbauprojekt bei unvorhergesehenen Umständen nachsteuern zu können. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kein „Angebotsplan“, sondern stellt die zusammenhängend umzusetzende Maßnahme „Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg“ dar. Hierfür ist ein verbindlicher Umsetzungszeitplan erforderlich. Wenn Abschnitte zur Umsetzung gebildet werden sollen, ist dies grundsätzlich zu begründen und der Nachweis zu führen, dass durch die Abschnittsbildung keine Gemeinwohlbelange negativ betroffen sind. Auf den Auflagenvorbehalt weise ich auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 1, 5 und 7 UVPG⁵ in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung sind in der Anlage (Ziffer 22) beigelegt. Auf Basis dieser Unterlagen kann im Ergebnis festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Der WVMO hat am 16. November 2020 für die Baufeldfreimachung im Bereich nördlich der Brücke Im Alten Dorfe den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2020 hat die UWB den vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter Nebenbestimmungen wie folgt zugelassen:

„Das Vorhaben dient dem Gemeinwohl, weil es u. a. die Strukturvielfalt der Schunter erhöht und den Fischeaufstieg ermöglicht und so die ökologische Durchgängigkeit der Schunter gewährleistet.“

Im Planfeststellungsverfahren konnte mit einer Entscheidung zu Gunsten des WVMO gerechnet werden.

Für das Gesamtprojekt liegt eine Fördermittelzusage des Landes Niedersachsen vor. Die Abrechnung dieser Fördermittel muss nach aktueller Bescheidlage bis zum 30. Juni 2022 erfolgen, so dass mit der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen und dem auch geförderten Neubau der Schunterbrücke Im Alten Dorfe unmittelbar nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens – voraussichtlich im 1. Quartal 2021 – begonnen werden muss.

Um zudem die naturschutzrechtlich vorgegebenen Fristen für die Baumfällungen einzuhalten, müssen die entsprechenden Arbeiten vor dem 28. Februar 2021 abgeschlossen werden. Dies konnte nur mittels der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährleistet werden.

Zusammenfassend ließ sich sowohl ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn als auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmers, hier des WVMO, feststellen.

Der WVMO hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Somit waren kumulativ alle Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes gegeben, so dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen werden konnte.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sollen u. a. ca. 71 Bäume gefällt und Röhricht geschnitten werden.“

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Hinweisen aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Zu den Auflagen und Hinweisen im Einzelnen:

Die Notwendigkeit der Detailabstimmung im Rahmen einer Ausführungsplanung wurde in der Online-Konsultation von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, dem Fachbereich 66, der UNB, dem BUND, dem NLWKN und der Autobahn GmbH Nordwest reklamiert. Die vorgetragene Belange konnten von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden und sind in die Auflage 1 eingeflossen. Auch die vom Niedersächsischen Landvolk vorgebrachten Belange können und sollen hier berücksichtigt werden.

Auflage 2 ist aufgrund des Planungsstandes notwendig.

Mit den Auflagen 3 und 4 wird die Aufsicht der Wasserbehörde im Rahmen der Ausführung der Maßnahme verbindlich geregelt.

Auflagen 5 und 6 sind Standardauflagen, die die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Vorhabenträgers beschreiben.

Auflage Nummer 7 und 8 basieren auf Forderungen der UNB und des BUND, die in dem sensiblen Bereich berechtigt und notwendig sind.

Auflage Nummer 9 dient der Minimierung des baubedingten Eingriffs.

Auflage Nummer 10 nimmt den Hinweis des Niedersächsischen Landvolks auf. Die Gräben und Dränagen sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Auflage Nummer 11, der Musterabschnitt, ist ein bewährter Zwischenschritt, der eine Abstimmung in der konkreten Umsetzung gewährleistet und sich in vorangegangenen Projekten bewährt hat.

Die Auflagen 12 bis 15 gehen auf die Stellungnahmen des BUND, des NLWKN und der UNB zurück und gewährleisten eine naturschutzfachlich hochwertige Gesamtmaßnahme.

Auflage 16 trägt den Belangen der Mühle Bienrode Rechnung.

Auflage 17 konkretisiert die Anforderungen des Denkmalschutzrechts.

Auflagen 18 bis 20 regeln den Übergang von der Bauausführung in die spätere Unterhaltung durch die gesetzlich Verpflichteten. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2026 festgelegt. Ziel ist es, den zukünftigen Gewässerunterhaltungspflichtigen einen gesicherten Bestand zu übergeben und in dieser Phase baulich notwendige Nachsteuerungen hinsichtlich der Einbauten im Gewässer in der Hand des WVMO durchführen zu können. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Durch die Einbindung der Unterhaltungspflichtigen, der Fachbehörden und der örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen nicht nur während der Bauphase, sondern auch bei den Gewässerschauen

während der Erprobungsphase, werden die in diesem Kreis vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen bestmöglich zum Wohle der Schunter genutzt. Dieser nicht nur konzeptionell zukunftsweisende Ansatz dürfte zu einer Optimierung der Unterhaltung beitragen und so letztendlich für alle Betroffenen vorteilhaft und der Renaturierung dienlich sein.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden atypische Strukturen geschaffen bzw. erhalten, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Die Schunter ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsgebiet entspricht der aktuelle Zustand nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Die atypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, so dass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anliegerinnen und Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potentials der Schunter zurückstellen zu lassen.

Die vorgesehenen „Untersuchungen“ werden mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u. a. die Konsequenz, dass von dem Vorhabenträger bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

6. Kostenentscheidung

Nach § 2 Abs. 2 NVwKostG⁶ kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich schwerpunktmäßig um die Renaturierung eines Abschnitts der Schunter. Das Renaturierungsprojekt dient dem Wohl der Allgemeinheit, da es der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna sowie der Schaffung von Naherholungsräumen dient.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass die überwiegend aus öffentlichen Fördergeldern bestehenden Finanzierungsmittel in vollem Umfang der Maßnahme zugutekommen.

Ich habe daher nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Erhebung der Verwaltungsgebühren vollständig abzusehen.


7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz⁷) mit qualifizierter elektronischer Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Gekeler

Anlagen

Siehe unter 1. Anlagen (Seite 3)

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Feb. 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 64), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Seite 1041), in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- 6 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung
- 7 Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr.25/2011 Seite 367), in der derzeit geltenden Fassung